
UNIVERSITY OF ST. MICHAEL'S COLLEGE
3 1761 06118269 7

Evangelische und katholische Feiertage

Ein kirchliches Wort zu einer politischen Entscheidung

Ein Vortrag

von Lic. Klaus Harms

Pastor in Detmold

Statt eines Vorwortes

Wir können nichts wider die Wahrheit,
sondern für die Wahrheit. 2. Kor. 13, 8.

Verlag der ref. Kirchengemeinde Detmold-West, Bismarckstraße 23
Druck: Hermann Bösmann GmbH., Detmold, Paulinenstraße 14

I.

Der Anlaß zu unserer Fragestellung

Unter dem 20. Oktober dieses Jahres teilte das Lippische Landeskirchenamt allen Pfarrern, Pfarrverwesern und Vikaren der Landeskirche mit, daß das Reformationsfest am diesjährigen 31. Oktober in derselben Weise wie in den letzten Jahren gefeiert werden soll. Aus dieser Anordnung des Landeskirchenamtes, der ein Beschluß des Landeskirchenrates zugrunde lag, erfuhren wohl die meisten Pastoren und im Nachgang auch die Mehrzahl der Gemeindeglieder erst, welche Bestimmungen das Feiertagsgesetz, das der Landtag in Düsseldorf am 16. Oktober 1951 verabschiedet hatte, getroffen hat. Was für unsere Überlegung nicht von Bedeutung ist, weil darüber allgemeine Übereinstimmung besteht, sei nur am Rande vermerkt. Danach ist für sieben Feiertage der öffentliche Schutz übernommen worden. Das sind also bei den drei Hauptfesten jeweils die zweiten Festtage, bei Weihnachten auch der erste, wenn er nicht auf einen Sonntag fällt. Auch Himmelfahrt und Neujahr sollen gesetzlichen Schutz genießen, ebenso wie der erste Mai. Über diese Tage gab es oder gibt es keine Diskussion. Es besteht volle Einmütigkeit. Aber dann weiter: es waren bisher als Feiertage gehalten Karfreitag und Buß- und Bettag. Diese beiden Feiertage wurden als evangelische Festtage angesehen und gewertet, und um der Parität willen hat nun der Landtag zwei weitere der katholischen Bevölkerung des Landes zugebilligt, d. h. das Allerheiligen- und Fronleichnamsfest sind neu hinzugekommen. Das sieht beim ersten Blick alles sehr einleuchtend und annehmbar aus. Da mehr als elf öffentliche Feiertage nicht zu verantworten sind, ist es scheinbar auch eine billige und gerechte Lösung. Wie wir in der Lippischen Landes-Zeitung vom 7. November 1951 in einer katholischen Zuschrift lasen, haben wir also damit erreicht, daß für alle das gleiche Recht gilt. „Es gibt" — ich zitiere wörtlich — „heute keine Bürger zweiter Klasse mehr", wie es ohne diese neuen Feiertage mithin und überall dort, wo sie nicht in Geltung stehen, die katholischen Glaubensgenossen danach sind.

Die Frage der Feiertage hat natürlich ihre wirtschaftliche Seite. Der Ausfall geht, wie es Sachkenner bekunden, schon für einen Tag in die Millionen. Diese Seite der Sache ist evangelischerseits, wie aus den mancherlei Nachrichten hervorgeht, die fast jeden Tag seitdem in unsern Tageszeitungen sich mit dieser Frage befassen, und so nun auch der Allgemeinheit Einblick in die langwierigen Verhandlungen und ihre gewichtigen Hintergründe gewährten, ernsthaft gewürdigt worden. Die evangelische Kirche hat den mancherlei dringlichen Stimmen, die seitens der Wirtschaft an ihr Ohr drangen, Gehör gegeben und auf die Festlegung des Reformationstages als öffentlich anerkannten, d. h. gesetzlich geschützten Feiertag nicht bestanden.

Klar ist auch, daß die Frage der Feiertage eine gesetzliche Seite hat, wie ja eben der Landtagsbeschluß beweist. Staatlich anerkannte Feiertage sind durch ein entsprechendes Gesetz festzulegen. Ist das aber erlassen, werden sie für jeden Untertan verbindlich. Eine Übertretung des Gesetzes kann jederzeit unter Strafe gestellt werden.

Daß ein solches Zustandekommen von Gesetzen auch eine politische Seite hat, kann natürlich nicht übersehen werden. Die Mehrheit für ein solches Gesetz zu erreichen, heißt, die Zustimmung der im Landtag vorhandenen politischen Parteien zu gewinnen. Diese Anerkennung der politischen Seite der Sache schließt aber nicht ein, und darum müssen wir es erwähnen, daß eine Erörterung dieser Beschlüsse auch heute ein politisches Urteil sein muß. Es ist zu billig und verschiebt die Fragestellung, wenn man den lebhaften Widerspruch gegen dieses Feiertagsgesetz als rein politische Propaganda- und Zweckunternehmung hinstellt. Dagegen müssen wir uns entschieden und mit allem Ernst verwahren. So einfach und so oberflächlich liegen die Dinge wahrhaftig nicht. Denn — und damit kommen wir erst zu dem wichtigsten Punkt der ganzen Angelegenheit — die Frage nach den öffentlichen, also gesetzlich anerkannten Feiertagen hat auch eine konfessionelle Seite.

Und wir bitten alle Beteiligten herzlich, diese Seite der Sache nicht gering zu achten. Wir sind der Überzeugung sogar, daß sie die entscheidende Seite ist. Und die große Erregung, die seit der ersten Anwendung dieses neuen Gesetzes am diesjährigen 1. November bzw. auch schon am 31. Oktober durch unsere Gemeinden in Lippe ging und noch heute geht, kann niemand, der guten Willens ist, anders deuten als von daher. Die evangelische Bevölkerung unseres Landes, die am 31. Oktober dieses Jahres in einer kaum dagewesenen Weise die Gotteshäuser in Dorf und Stadt füllte, hat dabei, das kann kein Verständiger leugnen, ganz gewiß weder auf die wirtschaftliche, noch auf die gesetzliche, noch auf die politische Seite der ganzen Frage geschaut, sondern allein auf das Bekenntnis, und auch danach gehandelt! Ob der Landtagsbeschluß in dieser Hinsicht alle Momente ausgewogen und in ihrer Bedeutung gewürdigt hat, das erscheint uns nun, wie wir meinen, aus zwingenden Gründen, allerdings fraglich. **Und wenn ein Gesetz eines Landes oder eines Staates etwas verordnet, was das Bekenntnis anrührt, ja dem Bekenntnis zuwider ist, dann ist das ein gefährliches Unternehmen.** Und es ist im Interesse der Ruhe und Sicherheit in einem Volke bestimmt leichtfertig, wenn man das Grollen der Bevölkerung, die sich im tiefsten getroffen fühlt, als politische Nörgelei bagatellisiert. Wenn ein Land oder ein Staat hier seine Befugnisse überschreitet, das Bekenntnis antastet, dann — der Aufbruch der Bekennenden Kirche unter Adolf Hitler, der damals wahrhaftig fester im Sattel saß, als es all unsere Regierungen heute tun, sollte als dringende Warnung ja nicht vergessen werden! — ist die Möglichkeit des Ungehorsams, der offenen Auflehnung heraufbeschworen. Noch gilt, und immer wird gelten und auch befolgt werden das Wort Heiliger Schrift: Man muß Gott mehr gehorchen denn den Menschen!

Weil diese Situation am Horizont aufgestanden ist, darum müssen wir uns mit dem Feiertagsgesetz und mit den Feiertagen genauer beschäftigen. Die nun in den Festtagskalender von Nordrhein-Westfalen aufgenommenen Feiertage Allerheiligen und Fronleichnam werden mit der Parität begründet. Entsprechend den evangelischen Feiertagen Bußtag und Karfreitag war auch für die katholische Bevölkerung das gleiche Recht geltend zu machen. Weil wir bei den beiden katholischen Feiertagen ihre Bedeutung nur zu erkennen vermögen, wenn wir in ihre Geschichte hineinschauen, und weil wir die Frage, ob Bußtag und Karfreitag als rein evangelische Festtage zu gelten haben, überprüfen müssen, müssen wir in wenigen Sätzen auch bei den insonderheit der evangelischen Kirche zuerkannten Feiertagen in ihre Geschichte und ihre Verkündigung blicken.

II.

Der Buß- und Bettag

Die erste evangelische Bettagsfeier ist am 31. August 1532, einem Sonnabend, auf Befehl des Rates der Stadt Straßburg gehalten worden, nachdem der Kaiser die Weisung gegeben hatte, feierliche Betmessen für den glücklichen Ausgang des Türkenkrieges durchzuführen. Nachdem mehrere solcher außergewöhnlichen Bettage stattgefunden hatten, wurden während des Schmalkaldischen Krieges ständige monatliche Bettage abgehalten. Schon 1539 hat die Kasseler Kirchenordnung für Hessen, die unter Straßburger Einfluß geschaffen wurde, monatliche Bettage angeordnet. Von Straßburg aus hat Calvin diese Einrichtung auch für Genf übernommen und die meisten reformierten Kirchen, so in den Niederlanden, in der Pfalz, am Niederrhein haben es aufgenommen. Zudem riefen auffallende Ereignisse, wie das Erdbeben in Lissabon 1755 und schon das Erscheinen eines Kometen Bußtage in verschiedenen deutschen Ländern hervor, so daß wir eine Fülle solcher Bußtage haben, die — das spricht also schon damals mit — 1773 in Preußen aus wirtschaftlichen Gründen eingeschränkt wurden. Erst im 19. Jahrhundert erschien ein allgemeiner Bußtag als Wunschziel am Horizont. Ein Antrag dahin wird 1852 auf der ersten Konferenz der Vertreter der obersten Kirchenbehörden des evangelischen Deutschlands gestellt. Aber man kam nicht recht voran damit, bis 1878 auf Antrag mehrerer Landeskirchen die Sache erneut aufgegriffen wurde. Eine Übersicht ergab damals, daß in 28 deutschen Ländern 47 verschiedene Buß- und Bettage an 24 verschiedenen Tagen gehalten wurden. 1892 endlich wurde auf der preußischen Generalsynode der Landes-Buß- und Bettag auf den Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis verlegt, und der preußische Landtag stimmte dieser Regelung zu.

Eine völlige Einmütigkeit für ganz Deutschland wurde nicht erreicht. In Bayern und Württemberg z. B. beging man den Buß- und Bettag am ersten Sonntag der Passionszeit, in Baden am letzten Sonntag des Kirchenjahres. Bekanntlich hat Württemberg ihn erst in unseren Tagen auch auf den Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis festgelegt.

Wichtig ist nun zweierlei: einmal, daß der Bußtag nicht eine spezifisch evangelische Erfindung ist. Er hat in den Fasttagen Israels seine ersten und ältesten Vorläufer, aber von den Fastenzeiten schon ganz abgesehen, auch in den außerordentlichen Bittgängen in Kriegszeiten oder bei Kriegsgefahr und auch bei sonstigen Landplagen hat so etwas wie ein Bettag in der alten katholischen Kirche seinen Platz gehabt. Daß aus diesen altkirchlichen gelegentlichen Bittgängen die ständigen Bittgänge vor Pfingsten hervorgegangen sind, muß weiterhin festgehalten werden. Endlich hat die alte Kirche den 1. Januar im Gegensatz zu der wilden Ausgelassenheit der Feiern um die Jahreswende als stehenden Bußtag begangen.

Und dann das Zweite, was hier gesagt werden muß. Die katholische Kirche hat in der Tat für den Bußtag, wie er jetzt bei uns begangen wird, kein Verständnis aufgebracht. Man hat dafür, wie man sagt, seine Fasten-

zeiten, man empfindet auch seine Stellung im Kirchenjahr nicht glücklich. Das muß selbstverständlich zugestanden und voll gewürdigt werden. Aber ganz abgesehen davon, daß auch in der evangelischen Kirche der derzeitige Platz im Kirchenjahr keineswegs allgemein als glücklich angesehen wird, kann die katholische Kirche, wie die geschichtlichen Hinweise bezeugen, nicht die Behauptung vertreten, daß ein Bußtag als solcher für sie als Kirche untragbar sei. Wie sollte das auch, da die Buße zum unverlierbaren Bestandteil der biblischen Botschaft gehört. Worauf es uns also ankommt, ist damit sichtbar geworden: man mag gegen den Bußtag als solchen aus mancherlei Gründen Einwände haben, die haben wir Evangelischen über das oben Gesagte hinaus ja auch! Wenn nämlich dieser jährlich wiederkehrende Tag dazu verführen sollte, ihn als eine Möglichkeit anzusehen, bei der man durch ein einmaliges Handeln mit Gott überschnell ins Reine zu kommen glaubt, — vergleiche Luthers erste These vom 31. Oktober: Wenn unser Herr Christus spricht: Tut Buße, so will er, daß das ganze Leben eine Buße sei! — dann wäre dieser Tag höchst bedenklich. Mag man aus liturgischen, auch aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen etwas gegen ihn sagen, man kann aber nicht aus Gründen des Glaubens und des Bekenntnisses gegen ihn stehen. **Der Aufruf zur Buße an diesem einen bestimmten Tage, der durch das Gesetz als staatlich anerkannter Feiertag geschützt ist, kann niemals eine Belastung der Gewissen unserer katholischen Glaubensgenossen bedeuten.** Man kann ihn aus vielen und vielleicht auch guten Gründen ablehnen, aber nicht darum, weil er mit dem Bekenntnis im Widerspruch steht. Denn eine christliche Kirche, die das sagt, hat aufgehört, christliche Kirche zu sein. Wir meinen nun, dieser Gesichtspunkt ist bei der Überprüfung unserer Frage von entscheidender Wichtigkeit.

III.

Der Karfreitag

Der Karfreitag ist seit uralten Zeiten in der Kirche vor andern Tagen, auch den Tagen der Fastenzeit, herausgehoben worden. Schon sein Name — mittelhochdeutsch kara = Klage — zeigt ja, daß er kein spezifisch evangelischer Tag ist, der erst mit der Reformation aufgekommen wäre. Schon seit dem 4. Jahrhundert begeht die Kirche den Karfreitag als Tag der Trauer, als Fasttag. In der römisch-katholischen Kirche hielt man und hält man deshalb am Karfreitag nicht eine eigentliche Messe; man feiert nur in Übereinstimmung und nach dem Vorbild der orthodox-anatolischen Kirche einen Kommunionsgottesdienst unter Verwendung einer an einem Vortage geweihten Hostie. Gepredigt wurde an diesem Tage nur vereinzelt, man beschränkte sich auf Lesungen aus den Propheten oder der Leidensgeschichte, auf Fürbitten und die Feier der Grablegung. Werktagsarbeit ist nicht verboten, nach einem Erlaß von Papst Urban VIII. vom Jahre 1642, also einer Anordnung, die nach der Reformation ergangen ist.

Die evangelische Kirche dagegen beging diesen Tag von Anfang an neben den drei großen Festen als höchsten Feiertag. Von großem Interesse und bedeutsamer Wichtigkeit bei der von uns heute zu klärenden Frage ist nun der Streit um den Karfreitag, der im Jahre 1899 geführt wurde. In Preußen wurde der Karfreitag als allgemeiner Festtag begangen, nur in den Provinzen Posen und Westfalen und in der Rheinprovinz war es anders. Im Januar des genannten Jahres wurde nun in Fortführung eines verschiedentlich von der Generalsynode der Altpreußischen Union vorgelegten Verlangens im Herrenhause folgender Gesetzentwurf eingebracht: „Der Karfreitag hat für den ganzen Umfang des Staatsgebietes die Geltung eines allgemeinen Feiertages.“ Diese Gesetzesvorlage rief in den katholischen Zeitungen, wie „Germania“ und „Katholische Volkszeitung“, einen Sturm der Entrüstung hervor. Die katholische Kirche kenne den Karfreitag nicht als gebotenen Feiertag. Die Arbeitsruhe sei nicht angeordnet, **es würde also durch eine solche Bestimmung einem Teil der Katholiken Beschränkungen in ihrem Erwerbsleben aufgezwungen, die ihre Religion von ihnen nicht fordere.** Es sind also wirtschaftliche Gründe, die hier als erstes vorgebracht wurden. Aber weiter: **man verwahrte sich mit Entschiedenheit dagegen, daß konfessionell protestantische Einrichtungen für den katholischen Volksteil obligatorisch gemacht wurden.** Also Gründe des Glaubens und des Bekenntnisses wurden auch in die Waagschale geworfen. Und was geschah nun daraufhin? Es wurde der ursprüngliche Entwurf sehr zum Leidwesen weiter evangelischer Kreise umgeändert und in folgender Fassung schließlich angenommen: „Der Karfreitag hat die Geltung eines bürgerlichen allgemeinen Feiertages. In Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung soll die bestehende, herkömmliche Werktagsarbeit am Karfreitag nicht verboten werden, es sei denn, daß es sich um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe von dem Gottesdienst gewid-

meten Gebäuden handelt." (Die Unterlagen für diese Ausführungen findet man in dem Protestantischen Taschenbuch von Hermens und Kohlschmidt, Leipzig 1905, Spalte 409 f.) Dies muß man sich heute genau ansehen. Die Entrüstung der evangelischen Bevölkerung damals soll nicht verschwiegen werden. Jedoch auch die Tatsache, daß in überwiegend katholischen Gemeinden dieser Tag oft mit Betonung dazu benutzt wurde, die schmutzigste Arbeit, wie das Abfahren von Dung, zu verrichten, läßt sich vielfach belegen. Aber von all dem gern abgesehen: **Es wurden hier konfessionelle Bedenken geltend gemacht, und es wurde dem Rechnung getragen!**

Der Karfreitag ist also tatsächlich ein ausgesprochen evangelischer Festtag. Wenn wir auch dafür nicht den Anflug eines Verständnisses aufzubringen vermögen, wenn wir auch meinen, daß die einhellige Botschaft der Heiligen Schrift, wir predigen den gekreuzigten Christus, es für eine christliche Kirche unmöglich machen sollte, sich in dieser schroffen Form gegen die Feier dieses Tages zu stellen, da Christus am Kreuz für uns starb, — es ist nun einmal so. Hier bricht es mit aller Deutlichkeit auf, und wir Evangelischen sollten das genau sehen, daß hüben und drüben eine andere Sicht, ein anderes Verständnis der Schrift ist, daß zwischen der katholischen und evangelischen Kirche ein breiter Graben klafft. Es ist müßig, in diesem Augenblick darüber zu klagen. Aber sehen müssen wir es, daß es so ist. Es ist unsachlich und einfältige Schwärmerei, vor dieser Tatsache die Augen zu verschließen. Die katholische Kirche, die eine christliche Kirche ist, die jeden, der ihren Weg nicht mitzugehen vermag, für einen Häretiker und Ketzer ansieht, hält es für unvereinbar mit ihrem christlichen Bekenntnis, am Tage des Kreuzestodes ihres Stifters, welches Geschehen die Mitte allen christlichen Glaubens und der Weg zum Heil ist, die Arbeit ruhen zu lassen, diesen Tag also als einen Feiertag hinzunehmen. Wir wollen und können nicht mehr tun in diesem Augenblick, als das feststellen.

Und nun sind diesen beiden Tagen, die der evangelischen Kirche als ihre Festtage zugebilligt wurden, die beiden neuen entgegengestellt, die von jetzt an auch große Teile der evangelischen Bevölkerung feiern sollen oder müssen, Allerheiligen und Fronleichnam.

Wir müssen uns nun den Inhalt und die Botschaft und die Geschichte dieser beiden Tage ansehen, um zu erkennen, was sie verkündigen und was sie feiern. Zunächst also

IV.

Das Allerheiligenfest

Die Geschichte des Allerheiligenfestes führt uns in die ersten christlichen Jahrhunderte zurück. Schon sehr früh wurde hin und her in den Ländern um das östliche Mittelmeer Lokalfeste von Märtyrern gefeiert, die sich aber immer mehr und mehr aus der örtlichen Begrenzung freimachten und größere Kreise zogen. Es waren besonders die kleinasiatischen Bischöfe, die für diese Feste Interesse zeigten und möglichst „in ihren Sprengel die Gedächtnisfeier eines Heiligen zu verpflanzen suchten". (Die geschichtlichen Angaben und die Zitate sind, wenn nicht anders bemerkt, aus dem katholischen Kirchenlexikon von Weltzer und Welte, 2. Aufl. 1882, Artikel Allerheiligen entnommen.) Diese Verpflanzung geschah durch „Translation von Reliquien", d. h. nicht nur, daß der Leib des Märtyrers von seiner ursprünglichen Ruhestätte an einen anderen Ort gebracht wurde, sondern auch, daß Reliquien in die verschiedensten Orte verteilt wurden, wodurch „Lebenskeime in viele Gegenden ausgestreut wurden, oder der von einem Leibe ausfließende Tautropfen zu einer unbegrenzten Quelle der Gnade und zu Bächen der Gnade wurde".

So wurde „jeder Heilige Fürbitter für die über den ganzen Erdkreis verbreitete Kirche" und war darum auch „von der ganzen Kirche zu verehren". Und das „ließ sich am leichtesten durch die an einem bestimmten Tage zu begehende Feier eines Allerheiligenfestes realisieren". Das Fest wurde übrigens, „weil die Heiligen Früchte und Kinder des Heiligen Geistes sind", in der alten Kirche auf griechischem Boden bald nach dem Pfingstfest gefeiert und hat in der orthodoxen Kirche auch heute noch im Pfingstkreis seinen Platz.

Im Abendlande ist die Geschichte erheblich anders gelaufen. Bonifatius IV (608—615) erbat sich von dem damaligen Kaiser in Rom das Pantheon, um es zu einer christlichen Kirche zu Ehren der Jungfrau Maria und der Märtyrer einzuweihen. Auf 28 Wagen wurden eine Unmenge Reliquien hierhin gefahren, und mit der Einweihung dieser Kirche, an einem 1. Mai, ergab sich wie von selbst das Allerheiligenfest. Kurz vor der Mitte des 8. Jahrhunderts wurde der Tag auf den 1. November verlegt, und etwa ein Jahrhundert später ist dann, vielleicht auf Bitten des Kaisers Ludwig des Frommen, die Feier dieses Festes für die ganze Kirche vorgeschrieben.

Aus dem erwähnten katholischen Nachschlagewerk müssen wir nun auch noch entnehmen, worum es bei diesem Feste geht. Ich möchte es aus begreiflichen Gründen wörtlich hierher schreiben: „Es gibt den Gläubigen Gelegenheit, das apostolische Gebot: ‚Ehre, dem Ehre gebührt', im umfassenden Sinn zu erfullen; keinem der Auserwählten soll die Verehrung entzogen werden. Sodann sollen die Gläubigen des vollen Segens, der in der Gemeinschaft der Heiligen liegt, dadurch teilhaftig werden, daß ihnen Gelegenheit und Aufforderung gegeben wird, die vereinte Fürbitte aller Verklärten anzuflehen. Weiter dient es, als ein die wahren Glanz- und Leuchtpunkte des kirchlichen Lebens zusammenfassendes Bild, zur intensivsten und extensivsten Verherrlichung der Kirche."

Damit dürfte über die Geschichte und den Gehalt des Allerheiligenfestes hinreichend Klarheit geschaffen sein. Ich betone noch einmal, daß das, was gesagt ist, aus der genannten maßgeblichen katholischen Quelle stammt. Es ist nun selbstverständlich, daß die Kirche der Reformation mit einer derartigen Heiligenfeier nichts anzufangen vermochte und auch niemals etwas anzufangen vermag. Wenn auch, begründet in der rücksichtsvollen Liebe bei der ganzen Kultusreform, nicht überall sofort der Trennungsstrich scharf gezogen wurde. So hat in der Tat Martin Luther in der Kirchenpostille über die Evangelien eine Predigt am Allerheiligentage veröffentlicht, die nach der Meinung des Herausgebers, E. L. Enders, im Jahre 1522 gehalten sein dürfte. Die evangelische Lesung des Tages ist seit alters her Matth. 5, 1—12, und so predigt Luther denn auch über die „acht Seligkeiten". Es ist nun aber unübersehbar und bemerkenswert, wie Luther seine Predigt beginnt. Ich schreibe es wörtlich hierher: „Vor und ehe wir zu dem Evangelio greifen, müssen wir ein wenig von dem heutigen Fest sagen, das da heißt Aller-Heiligen-Fest, wilches denn in der ganzen Welt eingerissen hat, daß mans überall begangen hat und noch heute bei Tag begeht, und als morgen Aller-Seelen-Tag. Und ich wollte, daß diese beiden Feste in allen Landen wären aufgehaben, allein um des Mißbrauchs willen, der darinnen geschicht. Denn obgleich etliche sind, die die es göttlich wissen zu brauchen, so sind ihr dennoch viel, und fast der meiste Hauf, die es mißbrauchen" . . . Dann fährt Luther fort: Wenn man Heilige verehren soll, dann muß man gut zwischen den toten und den lebenden Heiligen unterscheiden, und nur die lebendigen Heiligen gilt es zu ehren. „Die lebendigen Heiligen sind deine Nähisten, die nackenden, die hungerigen, die dürftigen arme Leut, die Weib und Kindlin haben, die Schand leiden, die in Sünden liegen." (Martin Luthers sämtliche Werke, Frankfurt/Main, 2. Aufl., Band 15, 1870, Seite 518 f.) Man kann in der Tat sagen, mit dem, was wir soeben über das Allerheiligenfest erheben mußten, das jetzt gesetzlicher Feiertag in Nordrhein-Westfalen und bei uns in Lippe ist, hat dies wirklich nichts mehr zu tun. Der Allerheiligentag so gewendet und so gepredigt, läßt uns aber verstehen, wie es geschehen konnte, daß in manchen frühen Kirchenordnungen der Reformationszeit noch dieser Tag beibehalten wird. Daß das Allerheiligenfest, wo es noch beibehalten wird, richtig verstanden wird, zeigt der Schlußsatz aus dem Abschnitt: Von den Festen in der Pommerschen Kirchenordnung von 1535. Er lautet: „Der Lügenlegenden und Fabeln sollen sich die Prediger enthalten, dieweil uns Gott die Wahrheit des Evangeliums wiedergegeben hat und wir nun so reichlich Gottes Wort zu lesen haben." (Ä. L. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen, Weimar 1846, Band I, Seite 260. Der Text ist von mir aus dem Plattdeutschen wortgetreu in unser Hochdeutsch übertragen.)

Nach diesem kurzen Einblick in die kirchliche Praxis der Reformationsjahre soll das, was evangelischerseits zu diesem Punkt zu sagen ist, aus den Bekenntnissen der evangelischen Kirche noch gezeigt werden. Ich greife die Schmalkaldischen Artikel als Beispiel für die lutherische Kirche heraus, weil sie von Luthers eigener Hand verfaßt sind. Im zweiten Teil schreibt der Reformator im II. Artikel: **„Anrufung der Heiligen ist auch der endechristischen Mißbräuche einer und streitet wider den ersten Hauptartikel und tilget die Erkenntnis Christi; ist auch nicht geboten noch gerathen, hat auch kein Exempel der Schrift und habens alles tausendmal besser an Christo, wenn jenes gleich köstlich Gut wäre, als doch nicht ist."** (I. T. Müller,

Konkordienbuch, Seite 305.) Und dazu als Beispiel für die reformierte Kirche Frage 30 des Heidelberger Katechismus: „Glauben denn die auch an den einigen Seligmacher Jesus, die ihre Seligkeit und Heil bei Heiligen, bei sich selbst oder anderswo suchen? Nein; sondern sie verleugnen mit der Tat den einigen Seligmacher und Heiland Jesus, ob sie sich sein gleich rühmen. . . ."

Damit ist zur Evidenz gebracht, daß **das Feiertagsgesetz des Landtages von Nordrhein-Westfalen den evangelischen Untertanen einen Feiertag aufnötigt, den sie um des Glaubens und Bekenntnisses willen mit aller Entschlossenheit ablehnen müssen.** Es ist nützlich, sich jetzt an die Verhandlungen über die Karfreitagsgesetze im Preußischen Herrenhause von 1899 zu erinnern. Wie man sich damals dem katholischen Einspruch, — gewiß ungern und höchst widerwillig — fügte und den Tag nicht als gesetzlich geschützten Feiertag durchsetzte, so könnte und dürfte das auch heute nicht geschehen. **Die uns vorgehaltene Theorie des gleichen Rechtes für alle, bitten wir also sehr herzlich in Anwendung zu bringen!** Es kann kein evangelischer Christ, wenn er nicht sich selbst aufgeben und unter Matth. 10.33 fallen will: Wer mich verleugnet vor den Menschen, den will ich auch verleugnen vor meinem himmlischen Vater, Allerheiligen feiern. Man muß es erkennen, es sind nicht wirtschaftliche, nicht gesetzliche, nicht politische Bedenken, die wir vortragen, es geht um die klare Linie des Bekenntnisses. Der Landtag war denkbar schlecht beraten, als er diese Vorlage, wenn auch nach monate- oder jahrelangem Hin und Her zum Gesetz erhob!

Aber es steigert sich noch. **Die evangelische Bevölkerung von Nordrhein-Westfalen und das zu hohen Prozenten evangelische Land Lippe ist nach dem neuen Gesetz nun sogar gezwungen, den Fronleichnamstag als Festtag zu begehen.** Könnte man am Allerheiligentage sich noch so wenden, wie es Luther in der erwähnten Predigt tut, daß er seine Verkündigung auf die „lebendigen Heiligen" ausrichtet — hier bei Fronleichnam ist jede Möglichkeit einer Diskussion von vornherein ausgeschlossen. Aber fragen wir erst nach dem Fronleichnamstag, seiner Geschichte, seiner Botschaft und seinem Inhalt. Daß ich mich dabei wieder an das genannte katholische Standardwerk — diesmal Artikel Fronleichnam — halte, dürfte nicht nur zweckmäßig sein, sondern auch meine Ausführungen am besten legitimieren.

V.

Das Fronleichnamsfest

Eine Klosterfrau, Juliana von Cornillon-Mont bei Lüttich, sah in einer Vision das Kirchenjahr unter dem Bilde eines Vollmondes, in welchem ein dunkler Fleck die Lücke anzeigte, welche durch Einführung dieses Festes des heiligen oder hehren (= fron) Leibes Christi ausgefüllt werden müßte. Wer sich an die Anfänge des am 1. November 1950 verkündigten Mariendogmas erinnert, die bekanntlich bei der Erscheinung der Maria in Lourdes liegen, wird über die seltsame Ähnlichkeit erstaunt sein und nachdenklich werden. Um die Vision der Juliana verstehen zu können, muß man kurz zurückgreifen. Wenige Jahre vor diesem Gesicht hatte 1215 das 4. Laterankonzil die Wandlungslehre als kirchliches Dogma festgelegt. „Geschöpfliche Kräfte" werden verwandelt, „um sie als göttliche und vergöttlichende Geistesnahrung zu verwenden." 1217 kam, gesetzlich verordnet, die Elevation hinzu, d. h. die Verehrung der Hostie. Nun schuf „die göttliche Vorsehung" durch Juliana das Fronleichnamsfest. Allerdings ging es nicht so schnell damit. Die Nonne teilte die gehabte Erscheinung ihrem Bischof und einem Dominikaner, und dem Archidiakon Jakob Pantaleon von Lüttich mit. In Lüttich und in benachbarten Bistümern wurde das Fest bald eingeführt. Darüber hinaus kam es nicht in Übung. Als aber der genannte Archidiakon Pantaleon 1261 Papst wurde, schrieb er — jetzt Urban IV. — 1264 die Feier des Festes mit Festlegung des Tages am Donnerstag nach dem Trinitatisfest der ganzen Kirche vor. Aber Urban verstarb noch im gleichen Jahre und die Veröffentlichung der Bulle unterblieb. Erst Clemens V. gab sie heraus. Daß inzwischen elf Päpste die Sache hatten anstehen lassen, — denn Clemens V. war der zwölfte Inhaber des Stuhles Petri nach Urban IV. — und daß inzwischen auch siebenundvierzig Jahre vergangen waren, berichtet der Artikel über das Fronleichnamsfest in dem katholischen Nachschlagewerk allerdings nicht. Es ist ja auch nicht so übertrieben wichtig, wiewohl es nicht ohne Reiz ist, dies zu wissen. Immerhin wurde auf dem Konzil zu Vienne 1311 die Bulle Urbans IV. endlich der Öffentlichkeit übergeben. Nach wiederum zwei Jahrzehnten hat Papst Johannes XXII. die Feier mit Prozession angeordnet. Was dieses Dekret für die Feier des Fronleichnamsfestes nun, nachdem es gesetzlicher Feiertag ist, in unseren weithin evangelischen Gemeinden in Lippe bedeuten wird, ist unschwer einzusehen. Bei der zu der Festesfeier dieses Tages gehörigen Prozession wird nun also durch die Straßen unserer evangelischen Ortschaften „der heilige Leib Christi" getragen werden. Übrigens schrieb das Offizium für das Fest kein Geringerer als der große Thomas von Aquino. „Es ist zum Teil einer Schrift entlehnt, um deretwillen der Heilige vor einem Bilde des Gekreuzigten zu Orvieto die Worte hörte: „Thomas, du hast würdig und gut von mir geschrieben"."

Das Fronleichnamsfest wurde, mit reichen Ablässen schon durch Urban IV., dann noch vermehrt durch spätere Päpste um die Mitte des 15. Jahrhunderts ausgestattet, das glänzendste und volkstümlichste Fest der katholischen Kirche. Bei den Prozessionen wird unter einem Bal-

dachin das „Allerheiligste" öffentlich herumgetragen. Von allen Teilnehmern wird erwartet, daß sie mit Lichten in den Händen den Glanz des Festzuges erhöhen. Kein Kleriker darf eine Stola tragen, niemand den Hut auf dem Kopfe behalten. Man darf bei diesem allen nun nicht übersehen, daß, wie schon die Verkündigung der Transsubstantiation einen polemischen Charakter hatte, nämlich gegen die Albigenser und Waldenser gerichtet war, auch dieses Fest von Anfang an eine demonstrative und propagandistische Absicht hatte. Ja, es ist schwerlich möglich, den Angriffscharakter dieses Festes zu leugnen. In der Session XIII, Kapitel V des Tridentiner Konzils heißt es zunächst, daß an dem feierlichen Tage dieses hochheilige und verehrungswürdige Sakrament in besonderer Verehrung und Feierlichkeit zelebriert wird und in Umärschen sehr würdig und ehrenvoll durch die Straßen und öffentlichen Plätze getragen werde. Aber dann geht es weiter, und dies sollte jeder Interessierte zweimal und ganz genau lesen: und zwar **soll die siegreiche Wahrheit so über die Lüge und Ketzerei triumphieren, daß ihre Gegner im Anblick solchen Glanzes und bei solchem Jubel der ganzen Kirche niedergestreckt oder gelähmt und gebrochen vergehen oder mit Scham erfüllt und voll Erröten endlich Verstand annehmen*)!!**

Es erscheint überflüssig zu sagen, daß die evangelische Kirche mit diesem Fest auch nicht einen Schritt mitgehen kann. Das letzte Zitat aus den noch heute gültigen Beschlüssen des Tridentiner Konzils dürfte jeden Blinden sehend machen. Zumal bekanntlich dies Konzil, das von 1545 bis 1563 in drei Perioden tagte, nur zu dem Zweck einberufen war, sich mit der Lehre der Reformation auseinanderzusetzen. **Die Lüge also und die Ketzerei ist die evangelische Lehre. Die Gegner, die mit Scham erfüllt, gelähmt und gebrochen vergehen sollen, sind die Glieder der evangelischen Kirche!** Es ist nicht nötig, in Ausführlichkeit darauf zu verweisen, daß etwa Martin Luther — und Frage 80 des Heidelberger Katechismus sagt dasselbe — mit aller Entschiedenheit dieses Fest ablehnte. Wie besonnen und voller Rücksicht Luther in den Fragen der Kultusreform vorging, geht fast beschämend daraus hervor, daß er nach dem allzu eiligen Vorprellen seines Mitarbeiters Karlstadt 1521 sogar und wider besseres Wissen vorübergehend die Messe unter einer Gestalt wieder einführte! Aber bei aller dem Wittenberger Reformator nachzurühmenden geduldigsten Behutsamkeit in den Fragen der Erneuerung des Kultus hat er, ungeachtet auch der großen Wertschätzung, der sich das Fronleichnamsfest im Kirchenvolk erfreute, dieses Fest sofort und bedingungslos abgeschafft, weil es ein Abfall von der Stiftung des Herren ist, eine Verkehrung des Sakramentes in sein Gegenteil. Mit diesem Fest wird nach Luthers Meinung nichts anderes angerichtet als Christum zu Grunde zu stoßen (Erlanger Ausgabe, Band 47, Seite 335).

Und dies Fest soll nun in Nordrhein-Westfalen, soll nun bei uns in Lippe öffentlicher Feiertag sein! Wenn die evangelischen Landtagsabgeordneten über das Fronleichnamsfest unterrichtet gewesen wären,

---

*) Um der großen Bedeutung dieser Stelle willen muß sie hier als Fußnote im lateinischen Text abgedruckt werden:

Ac sic quidem oportuit, victricem veritatem de mendacio et haeresi triumphum agere, ut eius adversarii in conspectu tanti splendoris, et in tanta universae ecclesiae laetitia positi vel debilitati et fracti tabescant, vel pudore affecti et confusi aliquando resipiscant. (Session XIII, cap. V.)

oder nur den eben angeführten Konzilbeschluß gekannt hätten, ob sie diesem Gesetz ihre Zustimmung hätten geben können? Man kann und mag es zu ihrer Ehre nicht glauben. **Der Hinweis auf die Parität, das gleiche Recht für alle, verschlägt hier nichts. Hier geht es nicht um demokratische oder rechtliche Prinzipien, hier geht es ausschließlich und allein um die Sache des Bekenntnisses.** In Orten mit evangelischer Mehrheit kann dies Fest, womöglich mit pomphafter Prozession, nicht gefeiert werden, durch das die evangelische Christenheit „mit Scham erfüllt und zum Erröten" gebracht werden soll.

Allerheiligen haben wir nun miterlebt als Festtag hier in unserm überwiegend evangelischen Lande. Fronleichnam wäre der Schlußstein. Videant consules, ne quid detrimenti res publica capiat, sagte man im alten Rom, d. h. in unserer Sprache heute: Die Landesregierung möge wohl zusehen, daß das Staatswesen keinen Schaden erleide! Die Zeit, öffentlich den Gehorsam aufzusagen, ist dann gekommen. Es muß die Sache neu überprüft und anders geregelt werden. **Wir haben unter Adolf Hitler den Weg in das Gefängnis nicht gescheut. Man täusche sich nicht; wir könnten bereit sein, den Weg ein zweites Mal zu gehen!**

Aber nun kann man uns einwenden: Was wollt ihr denn eigentlich? Da ist die Stellungnahme des Landeskirchenamtes der evangelischen Kirche von Westfalen, das unter dem 10. April 1951 in der Tat folgendes schrieb: „. . . Es ist unser Wunsch, daß die im Feiertagskatalog Ziffer 1—9 des § 2 des Landesgesetzes genannten Tage (Neujahr, Karfreitag, 2. Ostertag, 1. Mai, Fronleichnam, Himmelfahrtstag, 2. Pfingsttag, 1. November, Buß- und Bettag und 2. Weihnachtstag) als gesetzlich geschützte Feiertage anerkannt werden . . ." (abgedruckt in der Lippischen Landeszeitung vom 6. November 1951). In der Tat, wir haben es gelesen, wir haben es sogar ein zweites Mal gelesen. Und wir standen und stehen noch voller Unverständnis dem gegenüber. Das evangelische Landeskirchenamt in Bielefeld ist offensichtlich sehr schlecht beraten gewesen. Und wir werden in diesem Falle gegen es das Wort Martin Luthers anzuwenden haben und auch vertreten, daß auch Päpste und Konzilien zu irren vermögen. Hier hat jedenfalls das Landeskirchenamt der evangelischen Kirche von Westfalen in einer beklagenswerten Weise geirrt.

VI.

Und nun das Reformationsfest

Der Sturm der Erregung unter uns ist aufgebrochen, als wenige Tage vor dem 31. Oktober die Tatsache dieses Landtagsbeschlusses in unsern Gemeinden bekannt wurde: Reformationsfest kein Feiertag, dafür aber Allerheiligen. Wir müssen und wollen nun sachlich bleiben. **Reformationsfest ist nie Feiertag und als solcher gesetzlich anerkannt gewesen.** Auch nicht in den östlichen Provinzen Preußens, in denen die Evangelischen die große Mehrheit waren. Wir haben dort — ich bin ja aus dem Osten — das Reformationsfest am Sonntag nach dem 31. Oktober gefeiert. Wir müssen darum in nüchterner Besonnenheit feststellen: **es wäre ein genau so unerträglicher und unverzeihlicher Schlag gegen die Glieder der katholischen Kirche, wenn die evangelische Kirche darauf bestanden hätte, daß der 31. Oktober zum öffentlichen Feiertag erklärt werden müsse.** Das wäre unverzeihlich, weil es wider die Liebe wäre. Das wäre für die katholische Kirche auch untragbar, weil es für sie wider das Bekenntnis wäre. Wie wir aus den vielen Erörterungen und amtlichen Verlautbarungen über diese Angelegenheit aus unseren Tageszeitungen erfahren, hat die evangelische Kirche den ernsten Bedenken, die seitens der Wirtschaft gegen die Festlegung des Reformationsfestes als gesetzlichen Feiertag zu erheben sind, Raum gegeben. Wir freuen uns dessen, wiewohl wir lieber gesehen hätten, die Kirche hätte ihren Verzicht anders, nämlich kirchlich begründet. Einmal um zu zeigen, daß für sie die bekenntnismäßige Seite der Sache ausschlaggebend im Vordergrunde steht und zum andern, um kundzutun, daß sie nach rein kirchlichen Gesichtspunkten zu handeln bereit ist. Und von da her muß allerdings ganz klar gesehen werden, daß die Forderung, den Reformationstag als gesetzlich anerkannten öffentlichen Feiertag festzulegen um des Bekenntnisses der andern willen unmöglich ist. Hier gilt das bekannte Wort: Was du nicht willst, das man dir tu, das füg' auch keinem andern zu! Daß man uns von hier aus einwendet: aber dann der Karfreitag, können wir nicht als stichhaltig gelten lassen. Denn die Feier des Kreuzestodes Jesu kann von einer christlichen Kirche im Ernst nicht als gegen ihr Bekenntnis gehend behauptet werden. Sie kann nur als gegen die Tradition und die Geschichte abgelehnt werden.

Das Reformationsfest als gesetzlicher Feiertag ist also in einem gemischt katholisch und evangelischen Volke weder zu dulden noch zu fordern.

Wir müssen dabei noch kurz auf den Anfang der Reformation zurückschauen. Luther schlug seine Thesen an im Blick auf den folgenden Allerheiligentag. Vielleicht war es irgendein Zufall, daß er es am Abend vorher tat. Er hätte es im Sinne seiner Sache jedenfalls genau so gut auch am 1. November in der Frühe tun können. Abgestimmt war dies Unternehmen unzweifelhaft nicht auf den 31. Oktober, sondern auf den 1. November. Ob wir uns diese Überlegung nicht zunutze machen sollten? Ob wir also nicht am 1. November unser Reformationsfest feiern könn-

ten? Ich weiß wohl, das wird unsern Gemeinden zunächst schwer eingehen, weil es gegen ihr Gefühl und die Tradition auch geht. Jedoch nicht das Gefühl und auch nicht die Tradition — hier sehen wir bekanntlich entscheidend anders als die katholische Kirche — können bestimmende Faktoren sein. Wenn Luther auch am Allerheiligenfest predigte und doch alles andere tat als in das Anliegen dieses Tages einzustimmen, sollte das nicht auch heute möglich und nach Lage der Dinge sogar richtig sein?

So wäre bei dem einen der neuen Feiertage eine Klärung und ein Beieinander möglich. Und wir könnten dann mit vermehrtem Recht, weil wir nicht als solche dastehen, die Unruhe stiften um der Unruhe willen, aber auch mit heiligstem Ernst der Regierung in Düsseldorf zurufen: wir können und werden Fronleichnam nicht hinnehmen und mitmachen. Bleibt man aber trotzdem dabei, dann stehen die Zeichen auf Sturm. Dann ist für uns wie 1933 die Stunde gekommen, von allen Kanzeln und Kathedern für die Sache des bedrohten Glaubens einzustehen.

Es gilt ein frei Geständnis
in dieser unsrer Zeit,
ein offenes Bekenntnis
bei allem Widerstreit,
trotz aller Feinde Toben,
trotz allem Heidentum
zu preisen und zu loben
das Evangelium.

